

Satzungsnachtrag Nr. 51 zur Satzung vom 14.05.2002

Artikel I

A. § 13a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten erhält folgende neue Fassung:

§ 13a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

I. Versicherte erhalten einen Bonus nach § 65a Abs. 1 SGB V, wenn Sie im Kalenderjahr Leistungen nach den folgenden Paragraphen in Anspruch genommen haben:

- § 25 SGB V (Vorsorge-, Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsmaßnahmen)
- § 25a SGB V (Krebsfrüherkennungsmaßnahmen)
- § 26 SGB V (Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche)
- § 20i SGB V (Schutzimpfungen)
- § 12b der Satzung der Salus BKK in Verbindung mit § 20i SGB V (Schutzimpfungen)
- §§ 22 und 55 SGB V (Zahnvorsorge)

Eine Bonifizierung der Maßnahmen nach § 20i SGB V erfolgt erst mit dem Abschluss der Immunisierung. Dabei gelten Kombinationsimpfungen nur als eine bonifizierbare Maßnahme.

Maßnahmen nach § 26 SGB V (mehrstufige Vorsorgeuntersuchungen für Kinder) werden nur bonifiziert, wenn die im Kalenderjahr vorgesehenen Stufen vollständig durchgeführt wurden.

Versicherte vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten einen Bonus für Untersuchungen nach § 22 SGB V nur dann, wenn die Vorsorgeuntersuchung halbjährlich stattgefunden hat.

Der Bonus beträgt bei Inanspruchnahme von:

- | | |
|-------------------|------------------------------------|
| ▪ 1 Maßnahme | 10,00 EUR |
| ▪ 2 Maßnahmen | 20,00 EUR |
| ▪ 3 Maßnahmen | 30,00 EUR |
| ▪ 4 Maßnahmen | 37,50 EUR |
| ▪ 5 Maßnahmen | 45,00 EUR |
| ▪ 6 Maßnahmen | 52,50 EUR |
| ▪ 7 Maßnahmen | 57,50 EUR |
| ▪ 8 Maßnahmen | 62,50 EUR |
| ▪ 9 Maßnahmen | 67,50 EUR |
| ▪ 10 Maßnahmen | 72,50 EUR |
| ▪ Ab 11 Maßnahmen | für jede weitere Maßnahme 5,00 EUR |

Der Anspruch auf einen Bonus ist mit dem Bonusantrag der Salus BKK nachzuweisen. Die durchgeführten Maßnahmen sind vom Arzt bzw. Anbieter/Leistungserbringer zu bestätigen. Der Bonusantrag kann postalisch eingereicht oder digital in der Service App hochgeladen werden.

Der Bonus ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu beantragen.

- II. Versicherte erhalten einen Bonus nach § 65a Abs. 1a SGB V, wenn sie im Kalenderjahr regelmäßig an Maßnahmen nach § 20 Abs. 5 SGB V oder vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.

Versicherten ab Vollendung des 15. Lebensjahres können mit folgenden Maßnahmen einen Bonus erlangen:

- a)
- Aktive Mitgliedschaft in einem qualifizierten Sportverein
 - Aktive Mitgliedschaft in einem qualifizierten Fitnessstudio / Gesundheitsstudio
 - Regelmäßige Teilnahme am Training einer Betriebssport- bzw. Hochschulsportgruppe (Betriebssport, sofern er nicht im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 65a Abs. 2 SGB V und außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt wird)
 - Erfolgreiche Durchführung eines Präventionskurses nach § 20 Abs. 5 SGB V
 - Regelmäßige Nutzung von Apps mit gesundheitsfördernden Inhalten vergleichbar mit den Themenfeldern aus § 20 Abs. 5 SGB V
 - Regelmäßige Nutzung von webbasierten Schulungen mit gesundheitsfördernden Inhalten vergleichbar mit den Themenfeldern aus § 20 Abs. 5 SGB V
 - Regelmäßiges Online Coaching vergleichbar mit den Themenfeldern aus § 20 Abs. 5 SGB V
 - Erfolgreiche Teilnahme an einem wohnortentfernten Präventionsprogramm oder Kompaktkurs, der den qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V entspricht
 - Teilnahme am Baby-Schwimmkurs
 - Teilnahme am Eltern-Kind-Turnen
 - Teilnahme an einem Rückbildungskurs
 - Teilnahme an einer Sportveranstaltung (Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung unter qualifizierter Leitung durchgeführt wird. Als Nachweis gilt der Stempel des autorisierten Sport- oder Wandervereins. Bei aktiver Teilnahme an Veranstaltungen des Volks- und Breitensports, z. B. Firmen-, Volks- und Stadtläufen, organisierte Mountainbike oder Radtouren, Hindernisläufen zählt ihre Finisher Urkunde vom Veranstalter. Bitte beachten sie: Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis können wir leider nicht anerkennen

b)

- BMI im Normalgewicht
- Mindestens seit 6 Monaten Nichtraucher
- Erwerb eines Sportabzeichens
- Erwerb eines Schwimmbadzeichens
- Erwerb eines Wanderabzeichens
- Erwerb eines Tanzsportabzeichens
- Erwerb des Deutschen Feuerwehr-Fitness-Abzeichens oder des Deutschen Jugendfeuerwehr-Fitness-Abzeichens

Der Bonus beträgt 100,00 EUR, wenn 2 Maßnahmen (darunter mindestens 1 Maßnahme nach Buchstabe a) nachgewiesen wurden.

Der Bonus beträgt 130,00 EUR, wenn mindestens 3 Maßnahmen (darunter mindestens 1 Maßnahme nach Buchstabe a) nachgewiesen wurde.

Versicherte vor Vollendung des 15. Lebensjahres können mit folgenden Maßnahmen einen Bonus erlangen:

a)

- Aktive Mitgliedschaft in einem qualifizierten Sportverein
- Erfolgreiche Durchführung eines Präventionskurses nach § 20 Abs. 5 SGB V
- Erfolgreiche Teilnahme an einem wohnortentfernten Präventionsprogramm oder Kompaktkurs, der den qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V entspricht
- Teilnahme am Baby-Schwimmkurs
- Teilnahme am Eltern-Kind-Turnen
- Teilnahme an einer Sportveranstaltung (Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung unter qualifizierter Leitung durchgeführt wird. Als Nachweis gilt der Stempel des autorisierten Sport- oder Wandervereins. Bei aktiver Teilnahme an Veranstaltungen des Volks- und Breitensports, z. B. Firmen-, Volks- und Stadtläufen, organisierte Mountainbike oder Radtouren, Hindernisläufen zählt ihre Finisher Urkunde vom Veranstalter. Bitte beachten sie: Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis können wir leider nicht anerkennen.

b)

- BMI im Normalgewicht
- Erwerb eines Sportabzeichens
- Erwerb eines Schwimmbadzeichens
- Erwerb des Wanderabzeichens
- Erwerb eines Tanzsportabzeichens
- Erwerb des Deutschen Jugendfeuerwehr-Fitness-Abzeichens

Der Bonus beträgt 30,00 EUR, wenn mindestens 2 Maßnahmen (darunter mindestens 1 Maßnahme nach Buchstabe a) nachgewiesen wurden.

Der Anspruch auf einen Bonus ist mit dem Bonusantrag der Salus BKK nachzuweisen. Die durchgeführten Maßnahmen sind vom Arzt bzw. Anbieter / Leistungserbringer zu bestätigen.

Der Bonusantrag kann postalisch eingereicht oder digital in der Service App hochgeladen werden.

Der Bonus ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu beantragen.

B. § 13b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Mitglieder wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am 01.01.2021 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen und am 30.12.2020 vom Bundesamt für soziale Sicherung genehmigt.